

# Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Oberrimbach

## VEREINSSATZUNG

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oberrimbach“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 96152 Burghaslach, Oberrimbach
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein wurde am 10.02.2006 gegründet und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Aisch einzutragen. Nach der Eintragung hat der Verein die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

### §2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberrimbach. Insbesondere durch
  - Förderung der Grundsätze der FFW z.b. gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen
  - Die FFW bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
  - Bürger für die Mitarbeit bei der FFW zu gewinnen
  - Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben
  - Die Bildung und Erhaltung der Jugendfeuerwehr zu unterstützen

### §3 Gemeinnützlichkei

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Vereinsämter sind Ehrenämter

### §4 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können sein
  - Feuerwehrdienstleistente ( aktive Mitglieder )
  - Ehemalige Feuerwehrdienstleistente ( passive Mitglieder )
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
  - Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Beruf oder Religion werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung dieser Aufnahme an den Bewerber erfolgt durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl); für den Zeitpunkt der Aufnahme erlangt sie keine Bedeutung.
  - 3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
  - 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
  - 5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - 6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
  - 7) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## §6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## §8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung

- Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich .

## §9 **Sitzung des Vorstandes**

- 1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mind. drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes.
- 2) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## §10 **Kassenführung**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleistet werden.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## §11 **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:
  - Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - Festsetzung der Jahresbeitragshöhe
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - Beaufsichtigung und Entlastung der Vereinsorgane insb. des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
  - Beschlussfassung über Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
  - Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet abgelehnt.
- 6) Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
- 7) Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung werden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen. Für die Änderung des Vereinszwecks und/oder für den Wechsel der Rechtsform ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Alle gefassten Beschlüsse sind darin festzuhalten. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 9) Jedes Mitglied kann bis spät. eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Mitgliederversammlung
- 10) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 11) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.

## §12 **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Verein wird aufgelöst wenn mind. Vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung befürworten.
- 3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Burghaslach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung der „Freiwilligen Feuerwehr Oberrimbach“ zu verwenden hat.

**§13 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung wurde am 10.02.2006 erstellt und am 22.05.2006 in das Vereinsregister Nr. 200031 beim**
- 2) Amtsgericht Fürth eingetragen.**